

venir s'établir dans mes Etats.“ (Polit. Korresp. 32. Band, p. 159).

Schon am 29. August 1773 konnte Friedrich der Große an Prinz Heinrich von Preußen in Rheinsberg schreiben: „J'ai été plus satisfait cette année de mon voyage en Silésie que l'année passée . . . 6000 Saxons se sont établis chez nous“¹⁾.

Man kann der Regierung nicht den Vorwurf machen, daß sie ungenügende Maßnahmen gegen die Teuerung traf. Im Gegenteil tat der Landesvater alles, was in seinen Kräften stand, und was seine Mittel ihm erlaubten. So wurde durch Reskript am 20. Sept. 1770²⁾ bestimmt, daß „das auf solchen Fall Ao. 1767 für die Dresdner Garnison eines Brotzuschusses halber getroffene Regulatif, daß der Soldat, wenn er für seine halbe monatliche Löhnung an einem Thlr. das zu seiner Subsistenz nötige Brod an 60 Pfd. monatlich zu erkaufen nicht imstande ist, das daran ermangelnde Quantum³⁾ in natura gratis⁴⁾ erhalten soll, auch auf die im Lande delogirte Infanteriemannschaft, da nötig, extendiret werde“⁵⁾. Den Kavallerieregimentern wurden von 1770 bis 1773 fortwährend Fouragegelderzuschüsse⁶⁾ gewährt, und nie hat der Kurfürst die Forderung eines Regiments ablehnend beantwortet. Die Remontewirtschaft mußte bei sämtlichen Kavallerieregimentern vom 1. Mai 1770 bis Ende April 1772 „quiesciren“, dagegen am 1. Mai 1772 mußten die Kompagnieinhaber dieselbe wieder aufnehmen und ihre Kompagnien nach dem am 1. Juni 1772 verbliebenen Etat „komplett halten“⁷⁾. Durch die Teuerung wurde die Geldverlegenheit der kurfürstlichen Kassen natürlich nicht geringer. Uns hat hier nur die Generalkriegskasse zu interessieren.

¹⁾ Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, 34. Bd., p. 121.

²⁾ Loc. 1075, vol. I.

³⁾ 1—3 Commißbrote à 4 Pfd. oder 2—6 Portionen.

⁴⁾ Das nötige Mehl soll aus den kurfürstlichen Magazinen, das Backgeld aus der Generalkriegskasse entnommen werden.

⁵⁾ Aus dem Reskript vom 20. Juli 1772 geht hervor, daß diese Bestimmung mit dem 1. Sept. 1772 wieder aufhört.

⁶⁾ Loc. 1197, vol. I—III. Auch nach der Teuerung (1774, 1776, 1777) wurden Gelder für Fouragezuschuß bewilligt.

⁷⁾ Loc. 431, vol. I, p. 236.